



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 1158/20

vom

8. Februar 2021

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 2021 durch den Vorsitzenden Richter Seitzers, die Richterinnen Dr. Oehler und Müller sowie die Richter Dr. Klein und Böhm

beschlossen:

Der Kläger trägt, nachdem er die Klage bezüglich der Deliktzinsen (Gegenstand der Revision der Beklagten) zurückgenommen hat, die Kosten der Revisionsinstanz nach einem Streitwert von bis 10.000 €.

Das Revisionsverfahren ist durch die Klagerücknahme bezüglich der Deliktzinsen beendet. Gegenstand des Revisionsverfahren sind bezüglich der Zeit ab Rechtshängigkeit nur 4% auf einen 28.803,86 € übersteigenden Betrag, mithin auf 4.696,14 €. Zinsen auf den ausgeurteilten Hauptsachebetrag sind nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens, sodass der Kläger (Schriftsatz vom 12. Januar 2021) jetzt nicht statt der ausgeurteilten und mit der Revision nicht angegriffenen 4% auf 28.803,86 € nunmehr 5% über Basiszins auf diese Summe geltend machen kann.

Seitzers

Oehler

Müller

Klein

Böhm

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 03.05.2019 - 6 O 433/17 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 08.07.2020 - 4 U 81/19 -